

# Nutzungsbedingungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH für die Software S.RUFMOBIL

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen (im Folgenden „Nutzungsbedingungen“) gelten für die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung der Software S.RUFMOBIL (im Folgenden „Software“) von der NVBW-Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (im Folgenden „NVBW“) über das Internet an Gemeinden, Vereine und sonstige Dritte, die mit NVBW einen Nutzungsvertrag geschlossen haben (im Folgenden „Betreiber“).
2. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Betreibers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die NVBW Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
3. Die NVBW ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen zu ändern. Neufassungen werden dem Betreiber schriftlich oder per E-Mail unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Betreiber der Neufassung nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Auf die Folgen des fehlenden Widerspruchs wird der Betreiber bei Mitteilung der Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Betreiber der Neufassung innerhalb der oben genannten Frist, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fort, kann das Vertragsverhältnis von der NVBW aber mit einer Frist von 2 Wochen außerordentlich gekündigt werden.

## § 2 Bereitstellung der Software

1. Die NVBW wird dem Betreiber die Software (in ihrer jeweils aktuell freigegebenen Version) während der Vertragslaufzeit im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit betriebsbereit über das Internet zur Nutzung überlassen. Hierzu erhält der Betreiber nach seiner erfolgreichen Anmeldung und Bestätigung der Anmeldung seitens der NVBW die Zugangsdaten und eine Internetadresse. Über die Eingabe der Internetadresse unter Nutzung eines handelsüblichen Internetbrowsers erhält der Betreiber Zugang zu einer Eingabemaske. Unter Eingabe der Zugangsdaten öffnet sich die Eingabemaske, über die die Funktionen der Software genutzt werden können. Der Betreiber hat eine nicht gedruckte Benutzerdokumentation in deutscher Sprache in elektronischer Form (in der Regel im PDF-Format) (nachfolgend: Benutzerdokumentation) erhalten. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich im Einzelnen aus diesem Benutzerhandbuch. Voraussetzung für die Nutzung der Software ist der Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen der NVBW und dem Betreiber.
2. Die NVBW stellt dem Betreiber während der Vertragslaufzeit Speicherplatz auf einem virtuellen Datenserver in einem externen Rechenzentrum zur Speicherung seiner mit der Software erhobenen und verwalteten Daten sowie seiner Endkundendaten zur Verfügung (Hosting).
3. Die NVBW gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software (inklusive des Zugriffs auf die vom Betreiber gespeicherten Daten) am Übergabepunkt (d.h. am Routerausgang des von NVBW ggf. über einen Dienstleister beauftragten Rechenzentrums) von 99 % im Kalenderjahresmittel. Nichtverfügbarkeit ist anzunehmen, wenn die Software aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich der NVBW liegen, dem Betreiber nicht zur Verfügung steht. Nichtverfügbarkeit ist insbesondere nicht anzunehmen, wenn die Software aufgrund von
  - Fehlbedienung oder vertragswidriger Nutzung des Betreibers,
  - geplanten und angekündigten Wartungsarbeiten,
  - technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs von NVBW (z.B. bei der Internetanbindung außerhalb des Rechenzentrums) oder

- höherer Gewalt

- nicht erreichbar ist. Die NVBW wird sich bemühen, geplante Wartungsarbeiten dem Betreiber mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen. Insgesamt darf die Dauer geplanter Wartungsarbeiten 10 Stunden im Monat nicht überschreiten.
4. Die NVBW kann den Zugang des Betreibers zur Software zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software und/oder der gespeicherten Daten dies erfordern. Die NVBW wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Betreibers angemessen Rücksicht nehmen, den Betreiber über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.
  5. Die NVBW ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen, insbesondere bedient sich NVBW eines externen Rechenzentrums mit Standort innerhalb der EU, in dem die Software zur Nutzung vorgehalten und die Daten des Betreibers und seiner Endkunden gespeichert werden.
  6. Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Software können während der Vertragslaufzeit neue Funktionen und Leistungen hinzukommen und Teilfunktionen bzw. Teilleistungen verändert werden oder wegfallen, sofern dies für den Betreiber zumutbar ist und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch nicht gefährdet wird.
  7. Die NVBW darf solche Anpassungen und/ oder Ergänzungen der Software und der Formulare nach freiem Ermessen in den Standard der Software übernehmen und z.B. im Rahmen eines allgemein verfügbaren Updates auch anderen Betreibern zur Nutzung zugänglich machen.

## § 3 Erbringung von Dienstleistungen, Schulungen

1. Für Fragen zur Anwendung und Nutzung der Software steht dem Betreiber während der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 15:00 (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, sowie der 24. und 31. Dezember eines Jahres) eine Hotline zur Verfügung. Die Hotline wird betrieben von einem Dienstleister, dessen Kontaktdaten die NVBW dem Betreiber auf Anfrage mitteilt.
2. Die NVBW ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen Leistungen zu beauftragen.
3. Schulungsleistungen können von der NVBW oder einem von der NVBW hierzu bestimmten dritten Dienstleister erbracht werden. Hierzu teilt die NVBW dem Betreiber auf Anfrage mit, ob solche Dienstleistungen angeboten werden, und wer der jeweilige Ansprechpartner ist. Die Kosten und Inhalte solcher Dienstleistungen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

## § 4 Verantwortung und Pflichten des Betreibers

1. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Software notwendigen technischen Mindestanforderungen an die vom ihm eingesetzte Hard- und Software (insbesondere gängiger Internetbrowser in aktueller Version) sowie an seine Internetanbindung erfüllt sind; insbesondere ist der Betreiber verpflichtet, die Software regelmäßig auf sicherheitsrelevante Updates zu überprüfen und diese zu installieren. Die technischen Mindestanforderungen sind in der mit der Software überlassenen Benutzerdokumentation zusammengefasst.

2. Der Betreiber trifft im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht angemessene Vorkehrungen für den Fall eines Datenverlusts (z.B. durch Anfertigung regelmäßiger Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme etc.). Für die ordnungsgemäße Archivierung und Sicherung seiner Daten durch die regelmäßige und gefahrensprechende Anfertigung von Sicherungskopien ist der Betreiber selbst verantwortlich.
3. Für seine Buchungsoberfläche ist der Betreiber selbst verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Rechtskonformität der darüber eingestellten Inhalte sowie die Einhaltung sonstiger rechtlicher Anforderungen, z.B. in Bezug auf die Anbieterkennzeichnung (Impressum), die Datenschutzerklärung, die Einhaltung der sonstigen Vorschriften des E-Commerce- und Fernabsatzrechts sowie des Wettbewerbsrechts. Der Betreiber wird seine Endkunden insbesondere über die Datenverarbeitung durch die NVBW und deren Zweckbestimmung deutlich und transparent aufklären. Der Betreiber trägt in seinem Einflussbereich die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Anforderungen an eine rechtskonforme Ausgestaltung der Buchungsoberfläche und des Buchungsprozesses.
4. Es ist dem Betreiber untersagt, seine Zugangsdaten zur Software an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Betreiber wird die NVBW unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten.
5. Bei dem Verdacht eines Verstoßes des Betreibers gegen seine in diesem § 4 geregelten Pflichten ist die NVBW berechtigt, den Zugang des Betreibers zur Software vorübergehend zu sperren und die Buchungsoberfläche des Betreibers vorübergehend abzuschalten.

#### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem Angebot der NVBW. Die Nutzungsgebühr wird dem Betreiber jeweils zu Beginn der Vertragsperiode in voller Höhe im Voraus in Rechnung gestellt. Erbrachte sonstige oder weitere Dienstleistungen sind vom Betreiber aufgrund der hierzu zu schließenden Verträge zu vergüten.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind vom Betreiber innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
3. Die NVBW kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs einen externen Dienstleister einschalten und ihre Zahlungsansprüche gegenüber dem Betreiber an diesen abtreten.
4. Kommt der Betreiber mit der Zahlung eines wesentlichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so ist die NVBW nach vorheriger Mahnung und Androhung der Sperrung berechtigt, den Zugang des Betreibers zur Software bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen und fälligen Forderungen zu sperren und die Website des Betreibers vorübergehend abzuschalten. Weitergehende Rechte von der NVBW aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

#### **§ 6 Ansprüche wegen Mängeln**

1. Die NVBW übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software und die sonstigen Leistungen der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung gemäß dem (z.B. im PDF-Format) beigefügten Benutzerhandbuch entsprechen und frei von Schutzrechten Dritter sind, die den vertragsgemäßen Gebrauch verhindern oder beschränken. Ansprüche können von Betreibern nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die

reproduzierbar sind oder vom Betreiber nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Software dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Betreibers, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers stammenden Umständen resultieren.

2. Sollte ein Mangel auftreten, hat der Betreiber die NVBW hierüber unverzüglich zu unterrichten. Ordnungsgemäß gerügte Mängel der Software werden von der NVBW während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der durch die Nutzungsgebühr abgedeckten Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten innerhalb angemessener Frist behoben. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Betreiber einen wichtigen Grund dar, so ist der Betreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet die NVBW nur in den Grenzen des § 8.

#### **§ 7 Verletzung von Schutzrechten Dritter**

1. Falls Dritte aufgrund der Softwarenutzung durch den Betreiber Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte gegen diesen geltend machen, wird der Betreiber die NVBW hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Die NVBW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die NVBW von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Betreiber die NVBW in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Betreiber wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
2. Weist die Software einen Rechtsmangel auf, verschafft die NVBW dem Betreiber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. Die NVBW kann die Software alternativ auch ganz oder teilweise gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Betreiber zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über entsprechende Drittansprüche dadurch vermieden oder beendet werden, dass der Betreiber eine von der NVBW zur Verfügung gestellte neue Softwareversion benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, es sei denn der Austausch ist für ihn unzumutbar.
3. Die NVBW wird den Betreibern im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 8 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von der NVBW zu vertretenden Rechtsmangel beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Betreibers aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 6 dieser AGB entsprechend.

#### **§ 8 Haftung**

1. Für Mängel der überlassenen Software, die bereits bei Vertragschluss vorhanden waren, haftet die NVBW entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn die NVBW solche Mängel zu vertreten hat. Erbringt die NVBW gegenüber dem Betreiber Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. die Überlassung der Software während einer unentgeltlichen Testphase, haftet die NVBW insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
2. Im Übrigen leistet die NVBW Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. vertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
  - Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet), haftet die NVBW nur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung vorbehaltlich des Abs. 3 ausgeschlossen.
3. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
  4. Bei Datenverlust haftet die NVBW nur für den Schaden, der auch bei regelmäßiger Datensicherung durch den Betreiber entstanden wäre, es sei denn die NVBW hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
  5. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die NVBW steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

#### **§ 9 Einräumung von Nutzungsrechten an der Software**

1. Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software, inklusive der durch die NVBW erstellten oder für den Betreiber angepassten Software sowie der sonstigen individuellen Arbeitsergebnisse (Dokumentationen, Formulare etc.), verbleiben im Verhältnis zum Betreiber ausschließlich bei der NVBW bzw. den Lizenzgebern von der NVBW.
2. Der Betreiber erhält an der Software und den sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages begrenzte Recht, diese für den Betrieb eines Planungstools für ein Bürgerrufauto innerhalb von Baden-Württemberg zu nutzen. Die Software darf vom Betreiber nur zu Zwecken der Planung solcher von Betreiber angebotenen Dienstleistungen für Dritte eingesetzt werden; die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ergibt sich im Übrigen aus dem mitgelieferten Benutzerhandbuch.
3. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung (in jeder Form) einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung sowie zur Nutzung der Software für oder durch Dritte verbleiben bei der NVBW bzw. ihren Lizenzgebern.
4. Der Betreiber darf Urheberrechtsvermerke von der NVBW oder ihrer Lizenzgeber nicht verändern oder entfernen.

#### **§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei sowie über sonstige erkennbar vertrauliche betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie unbefugten Dritten nicht zu offenbaren.
2. Die NVBW wird die personenbezogenen Daten des Betreibers zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen verarbeiten und nutzen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Betreibers an Dritte erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Vertrags-

erfüllung sowie zur Zahlungsabwicklung und im Übrigen nur, wenn der Betreiber zuvor seine Einwilligung erteilt hat.

3. Verarbeitet der Betreiber im Rahmen des Vertrages mit der NVBW personenbezogene Daten Dritter (insbesondere solche seiner Endkunden), ist er als verantwortliche Stelle für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Betreiber stellt sicher, dass die für die Übermittlung an und Verarbeitung durch die NVBW einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, insbesondere wird der Betreiber seine Endkunden über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entsprechend informieren. Für den Fall dass die NVBW personenbezogene Daten im Auftrag des Betreibers verarbeitet, schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung. Die NVBW ist berechtigt, solche Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung an Subunternehmer (insbesondere den Betreiber des jeweils beauftragten externen Rechenzentrums) weiterzugeben.

#### **§ 11 Laufzeit und Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die NVBW insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, wenn sich der Betreiber mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als 2 Monate in Verzug befindet oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung durch die NVBW nicht innerhalb von 2 Wochen einstellt. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
3. Nach ihrer Wahl kann die NVBW bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Zugang des Betreibers zur Software zunächst vorübergehend sperren und den Betreiber unter Fristsetzung zur Beseitigung des wichtigen Grundes bzw. zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auffordern. Weitergehende Rechte der NVBW (insbesondere der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung und das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung) bleiben hiervon unberührt. Wird der Vertrag von der NVBW aus einem vom Betreiber zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich gekündigt, behält die NVBW den Anspruch auf die volle Vergütung bis zum Ablauf der aktuellen Vertragsperiode.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Betreiber an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Betreibers – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVBW.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart. Die NVBW hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

\*\*\*